

ZH_OBERGERICHT UE240380 vom 25. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240380

FR: ZH_OBERGERICHT UE240380 du 25 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240380 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung betreffend üble Nachrede etc. gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) zum Nachteil von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) nicht an die Hand (Urk. 6).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. MwSt.) zulasten der Staatskasse."

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 angesetzten Frist leistete die Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 1'800.– (Urk. 7, Urk. 10). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 17. Dezember 2024 auf eine Stellungnahme (Urk. 16). Der Beschwerdegegner 1 liess sich mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 vernehmen und folgende Anträge stellen (Urk. 25 S. 2): "1. Es sei die Beschwerde vom 18. Oktober 2024 vollumfänglich abzuweisen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1 % MwSt.) zulasten der Beschwerdeführerin." Nach neuerlicher Fristansetzung mit Verfügung vom 6. Januar 2025 (Urk. 28) liess sich die Beschwerdeführerin am 20. Januar 2025 vernehmen (Urk. 30).

E. 4

Der Beschwerdegegner 1 lässt hierzu zusammengefasst geltend machen, die Aussage, wonach davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin aus der Notlage Profit schlage, erscheine im Gesamtkontext der Beschwerdeschrift als klar nicht strafbar. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin weder die erhal-

- 6 - tenen Schenkungen noch die finanziellen Leistungen in Abrede gestellt. In der Beschwerdeschrift vom 5. April 2024 an den Bezirksrat Meilen sei hierzu ausgeführt worden, die Zweifel an der Urteilsfähigkeit von C._____ seien auch darauf zurückzuführen, dass dieser der Beschwerdeführerin mindestens zwei Einfamilienhäuser an bester Lage am Zürichberg (D._____ -Strasse ... in ... Zürich und E._____ - Strasse ... in ... Zürich) geschenkt habe; diese Immobilien hätten sich schon seit Jahrzehnten im Familienbesitz befunden und die damit erzielten Mietzinseinnahmen bildeten einen nicht unerheblichen Bestandteil des Einkommens und der Altersvorsorge von C._____. Zudem wurde ausgeführt, dass C._____ der Beschwerdeführerin abgesehen davon einen Jahreslohn von rund CHF 300'000.– bezahle, welcher nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den von ihr im Teilzeitpensum erbrachten Dienstleistungen für das 'Family Office' stehe. In diesem

Zusammenhang würden die getätigten Äusserungen nicht als ehrverletzend erscheinen. Selbst wenn sie ehrverletzend wären, so wären sie durch Art. 14 StGB gerechtfertigt. Mithin läge somit eine klare Straflosigkeit vor, die eine Eröffnung eines Strafverfahrens nicht rechtfertigen würde (Urk. 25 S. 4). Sodann sei auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilege, abzustellen. Im Rahmen einer Prozessschrift dürften Anwälte die Interessen ihrer Klienten auch pointiert vertreten, um die zu erläuternden Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu bringen. Hinzunehmen sei dabei ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die Äusserungen weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen würden. (Urk. 25 S. 5). Die beanstandete Aussage sei im konkreten Kontext der gerichtlichen Eingabe nicht als ehrverletzend zu beurteilen, weil sie sich im Rahmen einer pointierten Darstellung zur Wahrung der Interessen des Beschwerdegegners 1 bewege. Diese Art von Zuspitzung sei im Rahmen von Prozessschriften zulässig, weil sie weder völlig sachwidrig noch unnötig beleidigend sei. Ein durchschnittlicher unbefangener Dritter würde die Aussage nicht als persönliche Beleidigung der Beschwerdeführerin auffassen, sondern als Argument, das darauf abziele, die Ausnutzung einer schwachen Situation darzulegen und die Interessen des Beschwerdegegners 1 zu verteidigen. Ferner sei die Aussage als Vermutung prä-

- 7 -
sentierte worden. Dies werde durch die gewählte Einleitungsformulierung "Vielmehr ist davon auszugehen, dass..." dargestellt. Weiter sei direkt im Folgeabsatz die Rede von den "Indizien für eine Fremdbestimmung", was ebenfalls für eine zurückhaltende Ausdrucksweise spreche (Urk. 25 S. 6).

E. 5

Die Beschwerdeführerin lässt in der Replik im Wesentlichen geltend machen, dass keine Nichtanhandnahmeverfügung hätte ergehen dürfen, da keine eindeutige Straflosigkeit im Sinne von Art. 310 StPO vorliege. Sämtliche Fragen, welche sich über das Vorliegen einer Straflosigkeit hinaus stellten, seien sodann weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Beschwerdegegner 1, sondern vom Sachgericht zu beantworten (Urk. 30 S. 3). Schliesslich lässt sie vorbringen, der Beschwerdegegner 1 behaupte zu Unrecht, dass sie einen Jahreslohn von Fr. 300'000.– erhalte (Urk. 30 S. 2).

6.1. Der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB ist, auf Antrag, strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Handelt er wider besseres Wissen, ist er, ebenfalls auf Antrag, der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB strafbar. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, macht sich, auf Antrag, der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB strafbar.

6.2. Vom strafrechtlichen Ehrbegriff wird die sogenannte sittliche Ehre im Sinne des Rufs als ehrbarer Mensch erfasst. Die Persönlichkeit ist in ihrer menschlich-sittlichen Bedeutung berührt. Gemeint ist die ethische Integrität. Strafbar ist insbesondere die Bezeichnung moralisch verwerflicher Handlungen. Nicht geschützt ist nach der bundesgerichtlichen Praxis hingegen der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung. Eine Rechtsverletzung liegt namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen, wenn jemand charakterlich als nicht einwandfreier, als nicht anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Im Ergebnis ist nicht jede Kritik oder negative Darstellung eine Ehrverletzung, auch nicht jede unwahre Behauptung.

Massgebend bei der Beurteilung einer Äusserung sind nicht die Wertmassstäbe des Betroffenen

- 8 - oder des Verletzers, sondern derjenigen, die von der Eingriffshandlung Kenntnis erhalten, d. h. in der Regel eine "Durchschnittsmoral" bzw. eine "Durchschnittsauffassung" über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Ausdrucksweisen. Es kommt auf den Sinn an, den ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss. Handelt es sich um einen Text, ist er nicht allein anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt, so wie die Äusserungen im Gesamtzusammenhang verstanden werden (BSK StGB-Riklin, 4. Aufl., Basel 2019, Vor Art. 173 N 16 f., N 20, N 27 ff. m. w.H.). 6.3. Anwälte und Prozessparteien können sich bei allfälligen ehrenrührigen Äusserungen in gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen, die sie im Rahmen der ihnen zustehenden prozessualen Darlegungs- und Begründungspflichten (und -rechte) tätigen, auf Art. 14 StGB berufen, sofern sie sich sachbezogen äussern, nicht über das Notwendige hinausgehen, Behauptungen nicht wider besseres Wissen aufstellen und blosser Vermutungen als solche bezeichnen. Anwälte sollen nach heutiger Meinung des Bundesgerichts ihren Mandanten innerhalb dieser Grenzen auch pointiert vertreten dürfen, um die zu erläuternden Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu bringen. Hinzunehmen ist dabei ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die anwaltlichen Äusserungen weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen (BSK StGB-Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 61, m.w.H., vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3, m.w.H.). Der Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB hat Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023 E. 2.3, m.w.H.; vgl. BSK StGB-Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 64, m.w.H.).

E. 7

Der Beschwerdegegner 1 bzw. seine Rechtsvertreterin hat die zur Anzeige gebrachte Äusserung in der Beschwerdeschrift vom 5. April 2024 an den Bezirksrat gegen einen Entscheid der KESB Bezirk Meilen gemacht (Urk. 15/1/4/7 S. 10). Mit der beanstandeten Textpassage sollte offenbar die Sorge des Beschwerdegegners 1 bezüglich seines betagten Vaters und insbesondere seiner Beziehung zu seiner Sekretärin verdeutlicht werden. Aus den Akten ergibt sich nicht, ob

- 9 - C._____ der Beschwerdeführerin tatsächlich zwei Häuser überschrieben hat. Gemäss der genannten Beschwerdeschrift vom 5. April 2024 liess der Beschwerdegegner 1 in jenem Verfahren beim Bezirksrat jedoch Grundbuchauszüge bezüglich der beiden Liegenschaften einreichen (vgl. Urk. 15/1/4/7 S. 6). Die Beschwerdeführerin liess die Übertragung der Häuser auf sie nicht bestreiten (vgl. Urk. 2 und 30). Sie liess lediglich vorbringen, der Beschwerdegegner 1 behaupte in der Beschwerdeantwort zu Unrecht, dass sie einen Jahreslohn von Fr. 300'000.– erhalte (Urk. 30 S. 2). Unter diesen Umständen ist die Besorgnis des Beschwerdegegners 1 nachvollziehbar und die Vermutung, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Beziehung zu seinem betagten Vater einen finanziellen Vorteil erwirkt, nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Dass die Äusserungen völlig sachfremd und einzig in der Absicht erfolgt wären, die Beschwerdeführerin in ein schlechtes Licht zu rücken, ist nicht ersichtlich. Die beanstandete Formulierung erscheint zwar etwas pointiert, ist aber im Gesamtkontext der

Beschwerdeschrift an den Bezirksrat nicht zu beanstanden. Es besteht mithin offenkundig ein Recht- fertigungsgrund, weshalb offen gelassen werden kann, ob die beanstandete Äus- serung überhaupt geeignet ist, die Ehre der Beschwerdeführerin zu verletzen. Aus obigen Ausführungen ergibt sich sodann, dass sich sowohl der Beschwerdegeg- ner 1 als Prozesspartei als auch seine Rechtsanwältin auf Art. 14 StGB berufen können.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung gegen den Beschwerde- gegner 1 somit zu Recht nicht an die Hand genommen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) und mit der geleisteten Kautions zu verrechnen.

- 10 - 2. Da es sich vorliegend um ein Antragsdelikt handelt, hat die Beschwerdefüh- rerin den obsiegenden anwaltlich verteidigten Beschwerdegegner 1 für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen zu entschädigen (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 f.). Der Beschwerdegegner 1 liess mit Honorarnote vom 23. De- zember 2024 ein Honorar von Fr. 1'760.– sowie Porti in der Höhe von Fr. 13.60, zzgl. 8,1 MwSt., total Fr. 1'917.25, geltend machen (Urk. 26). Unter Berücksichti- gung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie der Verantwortung und eines angemessenen Zeitaufwands des Rechtsvertreters (vgl. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV) erscheint die geltend gemachte Entschädigung angemessen. Die Beschwerdeführerin ist entsprechend zu verpflichten, den Be- schwerdegegner 1 mit Fr. 1'917.25 zu entschädigen. Die Entschädigung ist dem Beschwerdegegner 1 teilweise (d.h. im Umfang von Fr. 600.–) aus der von der Be- schwerdeführerin geleisteten Kautions von der Gerichtskasse zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.